

0/511-110/ME

## Amt der Burgenländischen Landesregierung

### Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für Inneres  
Postfach 100  
**1014 Wien**

Eisenstadt, am 9.1.1995  
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1  
Tel.: 02682/600 DW 2844  
Fr. Mag. Potetz

**Zahl:** LAD-VD-60/493-1994

**Betr:** Entwurf einer Novelle zum Aufenthaltsgesetz,  
Stellungnahme

Bezug: Zl. 97.103/15-SL III/94

*Mag. Brunnermann*

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>
Zl. 85-GE/19- <i>Py</i>
Datum: 13. JAN. 1995
Verteilt 16. Jan. 1995 <i>U</i>

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aufenthaltsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im vorliegenden Entwurf getroffenen Anpassungen und Änderungen auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte und das darin verwirklichte Anliegen der Vereinfachung im administrativen Bereich werden als ein positiver Schritt in Richtung Praxisorientierung ausdrücklich begrüßt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes darf folgendes bemerkt werden:

**Zu §§ 2 und 3:**

Die Schaffung einer Teilquote für die Fälle des Familiennachzuges wird befürwortet, doch muß auf die Gefahr jährlich anwachsender Rückstände an unerledigten Akten hingewiesen werden, sofern nicht zusätzlich zur Begrenzung der Quote für Familiennachzüge auch die Voraussetzungen für das Eintreten des Rechtsanspruches gemäß § 3 Abs. 1 angehoben werden.

Es könnte beispielsweise zur Beurteilung der Dringlichkeit des Nachzuges auf den Aufenthalt der Kernfamilie abgestellt und ein Rechtsanspruch auf Aufenthalt nur dann zugebilligt werden, wenn bereits der überwiegende Teil der Familie der Bezugsperson im Inland ansässig ist.

Dadurch wäre es möglich, die Familiennachzüge ganzer Großfamilien, wie sie v.a. bei Türken an der Tagesordnung sind, zu unterbinden.

Eine Vermeidung besonderer Härten wäre im Falle einer dahingehenden Regelung ohnehin durch die Norm des § 3 Abs. 5 des Entwurfes gewährleistet.

§ 2 Abs. 1 AufG blieb durch die Novelle unverändert. Inhaltlich unklar ist nun aber die Bedeutung der Formulierung des letzten Satzes, wonach " die Zahl der Personen, . . . . . , denen im Rahmen der Familienzusammenführung der Aufenthalt zu gestatten ist, . . . . . " bei der Festlegung der Quote anzurechnen ist. Wird damit weiterhin auf die Gesamtzahl der Rechtsanspruchsfälle abgestellt oder kann die anlässlich der Festlegung der Quote zu berücksichtigende Anzahl der Familienzusammenführungen auf die Höhe der Teilquote beschränkt werden (" . . . denen im Rahmen der Familienzusammenführung der Aufenthalt zu gestatten ist . . . " --- zwingend zu berücksichtigen sind nach der Novelle nur mehr Anträge bis zum Erreichen der Quote gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 ).

Für letztere Variante würde auch sprechen, daß eine Berücksichtigung der Gesamtzahl der Anträge gemäß § 3 als Bestimmungsgröße anlässlich der Erlassung der Höchstzahlenverordnung gemäß § 2 Abs. 1 mit dem Sinn der Einführung einer Teilquote und dem darin zum Ausdruck kommenden Ziel einer Beschränkung der Familiennachzüge in Widerspruch stünde.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Z 5 bildet die Grundlage für die verordnungsmäßige Herausnahme von in Österreich geborenen Kindern von Fremden und von Angehörigen österreichischer Staatsbürger aus der Quote. Im Burgenland wurde im Vorjahr eine große Anzahl von Anträgen solcher Personen wegen Quotenerschöpfung zurückgestellt und stehen diese nunmehr nach Erlassung der diesjährigen Höchstzahlenverordnung, BGBl. Nr. 1023/1994, vorrangig zur Entscheidung.

Da ein Inkrafttreten der Novelle zum Aufenthaltsgesetz vermutlich frühestens im März zu erwarten ist, besteht die Gefahr, daß die diesjährige Höchstzahl zu einem nicht zu vernachlässigenden Teil für Bewilligungen solcher Anträge aufgebraucht wird, die nach dem Inkrafttreten der Novelle nicht mehr auf die Quote anzurechnen sein werden. Es sollte daher in Erwägung gezogen werden, dafür Vorsorge zu treffen, daß Anträge, die in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 AufG und dem Inkrafttreten der Novelle zum Aufenthaltsgesetz im Hinblick auf das Datum der Antragstellung bereits dringend einer Entscheidung zugeführt werden müssen, keine Belastung der Quote bedeuten, z.B. auch zwischenzeitlich nicht anzurechnen sind oder nachträglich aus der Quote herausgenommen werden können.

Zu § 4 Abs. 3 :

Die Höchstdauer von 5 Jahren für die Erstbewilligung wird im Hinblick auf die Hintanhaltung von Scheinehen besonders begrüßt.

Zu § 6 Abs. 3:

Ungeachtet der vollen Anerkennung der durch die Novellierung dieser Norm verwirklichten Vorteile - weitgehende Eindämmung der zahlreichen Fälle von Fristversäumnis, die im Vorjahr die Quote belasteten - muß doch folgendes zu bedenken gegeben werden:

Durch den Wegfall der 6-Wochen-Frist, um die sich die Geltungsdauer einer Bewilligung bislang maximal verlängerte, ist nunmehr für die Organe der Zollwache oder der Gendarmerie nicht feststellbar, ob das Verfahren in erster Instanz bereits (negativ) abgeschlossen ist. Eine Nachprüfung der Angaben, die der Fremde gegenüber einem Exekutivbeamten gemacht hat, kann speziell während der Nachtstunden und am Wochenende nicht durchgeführt werden, da die zuständige Verwaltungsbehörde in der Regel nicht besetzt ist. Dem Fremden wäre somit die Einreise lediglich aufgrund der Behauptung, er habe den Antrag auf Verlängerung der Bewilligung fristgerecht eingegbracht, aber noch keine darüber absprechende Entscheidung erhalten, zu gestatten, zumal weder die Behörde verpflichtet ist, eine Bestätigung über die fristgerechte Antragstellung auszustellen noch der Fremde verpflichtet ist, eine derartige Bestätigung zu beantragen und gegebenenfalls vorzuweisen.

Es müßte daher verpflichtend festgelegt werden, daß ein Fremder, der nach Ablauf seiner Aufenthaltsbewilligung eine Ausreise aus dem Bundesgebiet plant, zur Wahrung seiner Rechtsposition anlässlich des Verlängerungsantrages jedenfalls eine Bestätigung der fristgerechten Antragstellung bei der zuständigen Behörde zu beantragen hat und diese in der Folge auch bei der Wiedereinreise zwingend vorzuzeigen hat. Um einem Mißbrauch der Bestätigung vorzubeugen, könnte beispielsweise in solchen Fällen vor Abgabe der neuen Vignette durch die Behörde die Rückgabe der Bestätigung über die Antragstellung verlangt werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)



F. d. R. d. A.

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 9.1.1995

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach  
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)  
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenken-  
straße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

  
F. d. R. d. A.